

Date Printed: 02/05/2009

JTS Box Number: IFES_49
Tab Number: 24
Document Title: LAS ON LOCAL AUTHORITIES AND MUNICIPAL
ELECTIONS (URNENABSTIMMUNGEN IN
Document Date: 1970
Document Country: SWI
Document Language: GER
IFES ID: EL00694



* 4 A 0 1 3 5 F 5 - E 2 7 A - 4 1 B 9 - A 5 6 4 - B D 1 5 3 7 3 6 1 8 6 8 *

6. Initiativrecht¹

§ 50. Jeder Stimmberechtigte kann über einen in die Befugnis der Gemeindeversammlung fallenden Gegenstand eine Initiative¹ stellen.

Initiativen¹ sind der Gemeindevorsteberschaft schriftlich einzureichen. Diese entscheidet vorerst über die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung zur Behandlung des angeregten Gegenstandes. Ist die Gemeindeversammlung zuständig, so legt die Vorsteberschaft die Initiative¹ mit ihrem Antrag innert drei Monaten einer Gemeindeversammlung vor. Die Beratung beginnt damit, dass der Initiant seinen Antrag begründet, worauf die Behörde antwortet.

Wird eine formell zulässige Initiative¹ von einem Sechstel der Stimmberechtigten unterschriftlich unterstützt, so muss sie der Gemeindeversammlung innert Monatsfrist vorgelegt werden.

Auf Antrag der Gemeindevorsteberschaft können Initiativen¹ vom Bezirksrat als unzulässig erklärt werden, wenn sie sich als Wiederholung eines innert Jahresfrist von der Gemeindeversammlung behandelten Geschäftes darstellen und keine neuen erheblichen Tatsachen vorliegen, die eine nochmalige Behandlung rechtfertigen.

7. Anfragerecht

§ 51. Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindevverwaltung von allgemeinem Interesse in der Gemeindeversammlung eine Anfrage an die Gemeindevorsteberschaft zu stellen. Sie muss von der Gemeindevorsteberschaft sofort beantwortet werden.

Solche Anfragen sind spätestens am vierten Tage vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorsteberschaft schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

In der Gemeindeversammlung selbst findet eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort der Gemeindevorsteberschaft nicht statt.

8. Kommissionen

§ 52. Verschiebt eine Gemeindeversammlung den Entscheid über einen ihr vorgelegten Antrag, so kann sie ihn der Gemeindevorsteberschaft oder einer besonderen Kommission zu weiterer Prüfung überweisen. Die Kommission stellt ihren Antrag der Gemeindevorsteberschaft zur Begutachtung zu.

9. Handhabung von Ruhe und Ordnung

§ 53. Der Präsident sorgt für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Gemeindeversammlung. Er kann diejenigen, welche wiederholt die Ruhe stören, wegweisen und eine Versammlung, in der die Ordnung nicht hergestellt werden kann, schliessen.

¹ Fassung gemäss G vom 14. September 1969 (OS 43, 345).

Art. 27. Der Staat übernimmt die erste militärische Ausrüstung der Wehrpflichtigen. Über den Ersatz des Abganges an Ausrüstungsgegenständen wird das Gesetz das Nähere bestimmen.

III. Gesetzgebung und Volksvertretung

Art. 28. Das Volk übt die gesetzgebende Gewalt unter Mitwirkung des Kantonsrates aus.

A. Vorschlagsrecht des Volkes

Art. 29.¹ Das Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten (Initiative) umfasst die Befugnis, Begehren auf Änderung der Verfassung sowie auf Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder eines verfassungsmässig obligatorisch der Volksabstimmung unterliegenden Beschlusses zu stellen.

Initiativbegehren sind in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes zu stellen.

Ein Initiativbegehren ist der Volksabstimmung zu unterbreiten,

- 1.² wenn es von wenigstens 10 000 Stimmberechtigten gestellt wird;
2. wenn es von einzelnen Stimmberechtigten oder von Behörden gestellt und von mindestens 60 Mitgliedern des Kantonsrates unterstützt wird.

Der Kantonsrat kann dem Volk gleichzeitig mit dem Initiativbegehren einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Die Gesetzgebung erlässt die näheren Bestimmungen.

¹ Fassung gemäss G vom 1. Juni 1969 (OS 43, 289). Gewährleistet durch BB vom 11. Dezember 1969.

² Fassung gemäss G vom 28. Mai 1978 (OS 46, 881). Gewährleistet durch BB vom 14. Dezember 1978. In Kraft seit 8. Januar 1979.

B. Volksabstimmung

Art. 30. Der Volksabstimmung werden unterstellt:

- 1.¹ alle Verfassungsänderungen und Gesetze sowie Konkordate über Gegenstände, welche im Kanton der Volksabstimmung unterstehen.
- 2.² Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 20 000 000 oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 2 000 000;
Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2 000 000 bis zu Fr. 20 000 000 oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200 000 bis Fr. 2 000 000, sofern 60 Mitglieder des Kantonsrates oder 5000 Stimmberechtigte innert 45 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses schriftlich das Begehren um Durchführung der Volksabstimmung stellen.
3. Schlussnahmen, welche der Kantonsrat von sich aus zur Abstimmung bringen will.
- 4.³ die Stellungnahmen des Kantons im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens des Bundes über die Wünschbarkeit der Errichtung von Atomanlagen auf dem Gebiete des Kantons Zürich und seiner Nachbarkantone.

Der Kantonsrat ist berechtigt, bei der Vorlage eines Gesetzes oder Beschlusses neben der Abstimmung über das Ganze ausnahmsweise auch eine solche über einzelne Punkte anzuordnen.

Die Abstimmung findet mittelst der Stimmurne in den Gemeinden statt. Die Beteiligung hieran ist eine allgemeine Bürgerpflicht.

Die Volksabstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein.

Bei derselben entscheidet die absolute Mehrheit der bejahenden und verneinenden Stimmen.

Der Kantonsrat ist nicht befugt, Gesetze oder Beschlüsse vor der Abstimmung provisorisch in Kraft zu setzen.

...⁴

¹ Fassung gemäss G vom 4. Dezember 1955 (OS 40, 55). Gewährleistet durch BB vom 21. März 1956.

² Fassung gemäss G vom 6. Juni 1971 (OS 44, 221). Gewährleistet durch BB vom 16. Dezember 1971.

³ Eingefügt durch G vom 2. Dezember 1979 (OS 47, 479). Gewährleistet durch BB vom 19. Juni 1980.

⁴ Abs. 7 aufgehoben durch G vom 28. Mai 1978 (OS 46, 872). Gewährleistet durch BB vom 14. Dezember 1978.

**Gesetz
über die politischen Rechte der Frauen
in den Gemeinden**

vom 26. April 1970¹

Die Landsgemeinde,
gestützt auf Art. 9 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

Art. 1

Den Schweizerinnen, welche die Bedingungen von Art. 8 der Kantonsverfassung erfüllen, steht in den Gemeinden das Aktivbürgerrecht zu.

Politische
Gleich-
berechtigung

Art. 2

Mit dem Aktivbürgerrecht steht den Schweizerinnen die Ausübung der politischen Rechte gemäss Art. 10 der Kantonsverfassung im Zuständigkeitsbereich der betreffenden Gemeinde zu.

Ausübung der
politischen
Rechte

Art. 3

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1971 in Kraft.

Rechtskraft

